

Einreise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem restlichen Italien und dem Ausland aus Arbeitsgründen -

Gültigkeit bis vorläufig 15. Dezember 2021 (Stand 26.10.2021)

Italien

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem restlichen Italien können jederzeit aufgrund nachgewiesener Arbeitsgründe in Südtirol einreisen, egal ob die Regionen als rote, orange oder gelbe Zone eingestuft sind. Es besteht hier für die Einreise keine Test-, Impf- oder Isolationspflicht.

„A-Länder“: San Marino, Vatikanstadt

Für diese Länder gibt es momentan keine Beschränkungen für die Einreise aus Arbeitsgründen.

„B-Länder“: Momentan (Stand 26.10.2021) sind noch keine Länder in dieser Kategorie enthalten.

„C-Länder“: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark (einschließlich Färöer-Inseln und Grönland), Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte und ausschließlich andere Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ausschließlich Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), Polen, Portugal (einschließlich Azoren und Madeira), Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent), Schweden, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Andorra, Fürstentum Monaco.

Mitarbeiter, welche aus „C-Ländern“ in Italien einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien in einem dieser Länder **aufgehalten oder diese durchquert** haben, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** vor der Einreise das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d.h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **NACHWEISPFLICHT:** Bei Einreise das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus dem hervorgeht, dass man geimpft, genesen oder getestet ist.

Es ist weiterhin möglich, eine ausgedruckte Bestätigung eines Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweises vorzulegen. Die Nachweise müssen entweder in italienischer, deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgewiesen werden. Kinder unter 6 Jahren sind von der Pflicht, einen negativen Antigen- oder PCR-Test vorzuweisen, befreit.

Wenn die einreisende Person keinen der genannten Nachweise vorlegt, bestehen nachfolgende Pflichten:

- **ISOLATIONSPFLICHT:** sich für einen Zeitraum von **5 Tagen** einer Isolation und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen.
- **COVID-19 TEST:** Durchführung eines Abstrichs (Molekular- oder Antigentest), nach Ablauf der 5-tägigen Quarantäne
- **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.

„D-Länder“: Saudi Arabien, Australien, Bahrain, Kanada, Chile, Vereinigte Arabische Emirate, Japan, Jordanien, Kosovo, Israel, Kuwait, Neuseeland, Katar, Ruanda, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln, britische Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents), Republik Korea, Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika, Ukraine, Uruguay, Taiwan, Sonderverwaltungszone Hong Kong und Macau.

Mitarbeiter, welche aus „D-Ländern“ in Italien einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien in einem dieser Länder **aufgehalten oder diese durchquert** haben, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** vor der Einreise das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d. h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.
- c) **NACHWEISPFLICHT:** Bei der Einreise das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine von den zuständigen Gesundheitsbehörden ausgestellte gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass man mit einem von der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA) anerkannten Impfstoff **vollständig geimpft** ist.

Personen, welche aus **Kanada, Japan** oder den **Vereinigten Staaten von Amerika** einreisen oder sich 14 Tage vor der Einreise nach Italien dort aufgehalten oder diese durchquert haben, können auch das digitale Covid-Zertifikat der EU (sog. Green Pass) oder eine von den zuständigen Gesundheitsbehörden ausgestellte gleichwertige Bescheinigung mitführen, aus der hervorgeht, dass sie in den letzten sechs Monaten von einer Covid-19 Infektion **genesen** sind.

- d) **COVID-19-TEST:** im Besitz einer Bescheinigung eines negativen Covid-19-Tests (Molekular- oder Antigentest) zu sein, der innerhalb von **72 Stunden** vor der Einreise durchgeführt worden ist.
Achtung: Für die Einreise aus dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** (einschließlich Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln, britische Stützpunkte auf der Insel Zypern und ausschließlich der Gebiete außerhalb des europäischen Kontinents) darf der negative Covid-19-Test (Molekular- oder Antigentest) nicht älter als **48 Stunden** sein.

Sollte die einreisende Person nicht den Nachweis gemäß Buchstabe c) vorlegen können, unbeschadet der Verpflichtung, sich dem Molekular- oder Antigentest gemäß Buchstabe d) zu unterziehen, bestehen nachfolgende Pflichten:

- **ISOLATIONSPFLICHT:** sich einer **5-tägigen** Isolation auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen.
- **WEITERER COVID-19-TEST:** sich nach Ablauf der 5-tägigen Isolationspflicht einem weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen.
- ➔ **Ausnahme:** Unbeschadet der Meldepflichten (a+b) und der Pflicht, bei der Einreise einen negativen Covid-19 Test vorzuweisen (d), besteht **keine** Pflicht zur 5-tägigen Isolation (c) und zum weiteren negativen Covid-19-Test (d), wenn:
 - der Mitarbeiter aus Arbeitsgründen einreist **und** zuzüglich die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats besitzt oder den Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat bzw. die Staatsbürgerschaft aus einem A-, B-, C-, D-Land besitzt oder den Wohnsitz in einem dieser Länder hat (*Art. 51 c.7 lett. h) des Dekrets vom Ministerpräsidenten 02. März 2021*).
 - o **Hinweis:** Wenn der Mitarbeiter bei der Einreise sich auch in „C-Länder“ aufhält bzw. diese durchquert, gelten auch jene Bestimmungen (gelbes Kästchen - Seite 1).

BEISPIEL:

- ➔ Ein Mitarbeiter mit ukrainischer Staatsbürgerschaft, welcher nicht geimpft ist und sich in den letzten 14 Tagen in Kosovo aufgehalten hat, muss aus Arbeitsgründen nach Italien. Er landet in München und fährt von dort nach Italien:
 - Der Mitarbeiter müsste grundsätzlich 5 Tage in Isolation, da er aus einem „D-Land“ kommt und keinen Impfnachweis besitzt.
➔ **Ausnahme:** Da er aber aus Arbeitsgründen nach Italien einreist und die Staatsbürgerschaft eines „D-Landes“ (Ukraine) besitzt, entfällt die Pflicht der 5-tägigen-Isolation und der sukzessiven Testpflicht. Der Mitarbeiter ist trotzdem verpflichtet, die Anmeldepflicht (a) und die Meldepflicht an den Sanitätsbetrieb (b) zu erfüllen und im Besitz einer Bescheinigung eines negativen Covid-19-Tests zu sein, der innerhalb von **72 Stunden** vor der Einreise durchgeführt worden ist (d).
 - Da der Mitarbeiter, um nach Italien einreisen zu können, „C-Länder“ durchqueren muss, gelten auch zusätzlich jene Bestimmungen.

„E-Länder“: alle anderen Staaten, die nicht unter der Auflistung A, B, C oder D aufscheinen

Mitarbeiter, welche aus „E-Ländern“ in Italien einreisen, sind verpflichtet:

- a) **ANMELDEPFLICHT:** vor der Einreise das [digitale Einreiseformular \(Digital Passenger Locator Form - dPLF\)](#) auszufüllen und den Nachweis über die Anmeldung digital oder in Papierform mit sich zu führen und im Falle von Kontrollen den Ordnungskräften vorzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen, d.h. ausschließlich bei technischen Hindernissen, ist es möglich, die Eigenerklärung ([Eigenerklärung IT](#), [Eigenerklärung DE](#), [Eigenerklärung ENG](#)) in Papierform auszufüllen.
- b) **MELDUNG SANITÄTSBETRIEB:** die Einreise beim lokalen Departement für Prävention des zuständigen Sanitätsbetriebes über dieses [Formular](#) zu melden.
- c) **COVID-19-TEST:** im Besitz einer Bescheinigung eines negativen Covid-19-Tests (Molekular- oder Antigentest) zu sein, der innerhalb von **72 Stunden** vor der Einreise durchgeführt worden ist. Ein Impf- oder Genesungsnachweis befreit demnach **nicht** von der Pflicht zur Durchführung des Covid-19-Tests.
- d) **ISOLATION:** sich unabhängig vom Testergebnis einer **10-tägigen Isolation** auf Vertrauensbasis und Gesundheitsüberwachung zu unterziehen.
Hinweis: Wenn es sich bei der Einreise um einen Mitarbeiter mit einer saisonalen Arbeitsgenehmigung aus einem Nicht-EU-Land handelt, muss die Unterschrift beim Arbeitsamt innerhalb von 8 Tagen nach Ablauf der Isolationspflicht erfolgen.
- e) **WEITERER COVID-19-TEST:** sich nach Ablauf der 10-tägigen Isolationspflicht einem weiteren Abstrich (Molekular- oder Antigentest) zu unterziehen.
 - ➔ **Ausnahme:** Unbeschadet der Anmeldepflicht und der Pflicht, bei der Einreise einen negativen Covid-19 Test vorzuweisen (b), besteht **keine** Pflicht zur 10-tägigen Isolation (c) und zum weiteren negativen Covid-19-Test (d), wenn:
 - der Mitarbeiter aus Arbeitsgründen einreist **und** zuzüglich die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats besitzt oder den Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat bzw. die Staatsbürgerschaft aus einem A-, B-, C-, D-Land besitzt oder den Wohnsitz in einem dieser Länder hat (*Art. 51 c.7 lett. h) des Dekrets vom Ministerpräsidenten 02. März 2021*).
 - *Hinweis:* Wenn der Mitarbeiter bei der Einreise sich auch in „C-Länder“ aufhält bzw. diese durchquert, gelten auch jene Bestimmungen (gelbes Kästchen - Seite 1).

BEISPIELE:

- ➔ Ein Mitarbeiter aus Peru, welcher keine Staatsbürgerschaft/Wohnsitz eines EU-Mitgliedsstaates oder A, B-, C-, D-Landes besitzt, fliegt von Peru nach Italien → Anmeldepflicht, Meldung Sanitätsbetrieb, Bescheinigung eines Covid-19-Tests, der bei der Einreise nicht älter als 72 Stunden ist, 10-tägige Isolation, weiterer negativer Covid-19-Test nach Ablauf der Isolation.
- ➔ Ein Mitarbeiter aus Peru mit italienischem Wohnsitz reist aus Arbeitsgründen direkt nach Italien ein → Keine 10-tägige Isolation, Anmeldepflicht, Meldung Sanitätsbetrieb, Bescheinigung eines negativen Covid-19-Tests, der bei der Einreise nicht älter als 72 Stunden ist.
- Ein Mitarbeiter aus Peru, mit italienischem Wohnsitz, reist aus Arbeitsgründen nach Italien ein und landet in München → Keine 10-tägige Isolation, Anmeldepflicht, Meldung Sanitätsbetrieb, Bescheinigung eines negativen Covid-19-Tests (nicht älter als 72 Stunden). Da der Mitarbeiter, um nach Italien einreisen zu können, „C-Länder“ durchqueren muss, gelten auch zusätzlich jene Bestimmungen.